

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums  
zur Änderung der  
Corona-Verordnung Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung**

Vom 8. August 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 7 Nummer 5 und Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 geändert worden ist (GBl. S. 661), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung

Die Corona-Verordnung Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung vom 7. Juli 2020 (GBl. S. 627) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Reinigung“ werden die Wörter „und Desinfektion“ eingefügt.
- b) Das Wort „Reinigungsmitteln“ wird durch das Wort „Desinfektionsmitteln“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 wird nach dem Wort „sich“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

3. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Antrag des Betreibers kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von Satz 1 für Beschäftigte eines Arbeitsbereiches gewähren, wenn der Betreiber die tatsächliche Umsetzung eines spezifischen Hygienekonzepts nachweist, das es erlaubt, von der Pflicht zur einmal wöchentlichen Testung abzuweichen.“

5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Betriebsstätten von einer Pflicht zur Testung nach § 4 Absatz 2 betroffen sind, dürfen die Betriebsstätte nur diejenigen Beschäftigten betreten, die sich den vorgeschriebenen Testungen unterzogen haben und keine positiven Testergebnisse

aufweisen oder einen Nachweis nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vorlegen können.“

6. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 8. August 2020

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha